

Betrifft: Ansuchen um die Bewilligung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2136 Laa an der Thaya – Mgr. Miroslava Papistova

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 22. April 2026

GZ: MIA5-S-262/002

Kundmachung

Frau Mgr. Miroslava Papistova, rechtsfreundlich vertreten von Lichtenberger & Partner Rechtsanwälte, 1010 Wien, beantragt nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2136 Laa an der Thaya, Thermenallee 7, mit dem Standort wie folgt:

„Gebiet der Gemeinde Laa an der Thaya, beginnend an der Kreuzung von Am Ostbahnhof/Anton Kühntreiber-Straße, die Anton Kühntreiber-Straße (L 23) in Richtung Osten folgend bis zur Kreuzung (Kreisverkehr) mit der Staatzer Straße (B46), die Staatzer Straße (B46) in Richtung Norden bis zur Kreuzung mit der Ruhhofstraße (L 36), die Ruhhofstraße in Richtung Westen bis zur Kreuzung mit dem Birkenweg, den Birkenweg in Richtung Süden folgend bis zur Kreuzung mit der Josef Haydn-Gasse, die Josef Haydn-Gasse in Richtung Osten bis zur Kreuzung mit der Johannes Brahms-Gasse, die Johannes Brahms-Gasse in Richtung Osten bis zur Kreuzung mit der Thermenallee, die Thermenallee in Richtung Süden bis zu ihrem Ende dann übergehend in Am Ostbahnhof, Am Ostbahnhof weiter in Richtung Süden bis zum Ausgangspunkt zurück; sämtliche Straßenzüge beidseitig.“

Voraussichtliche Betriebsstätte: 2136 Laa an der Thaya, Thermenallee 7

Gemäß § 48 Abs. 2 haben folgende Personen Parteistellung:

- Konzessionsinhaber
- bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
- Pächter;
- Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
- Insolvenzverwalter;
- behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
- gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
- Mitbewerber;
- mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen welchen Parteistellungen zukommen, innerhalb von sechs Wochen Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einbringen können.

Die Parteistellung endet, wenn innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Für die Bezirkshauptfrau
Dr. S c h r a m l